GARANTIEKARTE

Stand 21.02.2017

RolloRieper.de

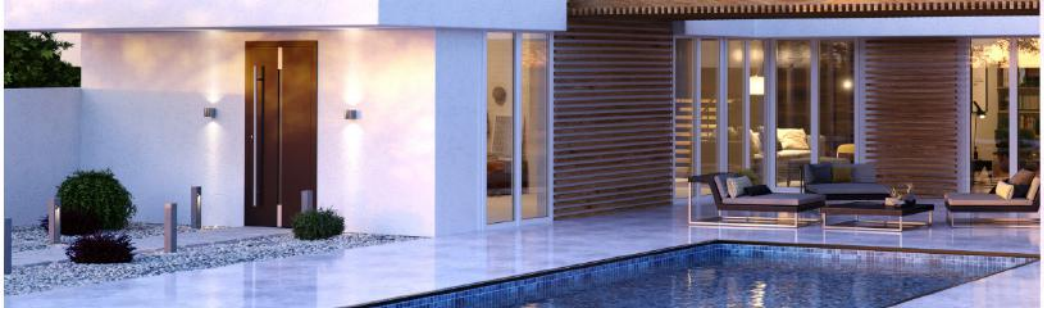

Erzeugnisse, die für das Inverkehrbringen und zum Einsatz im Bauwesen auf Grundlage der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung nach den Normen PN-EN 13659+A1:2010 und EN 14351-1+A1:2010 oder zum einmaligen Einsatz zugelassen sind. Die Leistungserklärung ist auf der Webseite des Herstellers www.oknoplast.de/garantie verfügbar.

Die Produkte der Firma Oknoplast Sp. z o.o. mit Sitz in Ochmanów werden nach den Normen hergestellt, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates und aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über das bei der Erstellung einer Leistungserklärung für Bauprodukte zu verwendende Muster ergeben und die auf dem Gebiet der Europäischen Union gelten. Alle Produktreklamationen werden unter Einbeziehung der in der oben genannten Leistungserklärung deklarierten Parameter und Branchennormen für den Fensterbau geprüft. Für die anderen, nicht in der Leistungserklärung und in den Branchennormen definierten Parameter für den Fensterbau gelten die Qualitätsrichtlinien der Firma Oknoplast Sp. z o.o. Diese Qualitätsrichtlinien können beim autorisierten Fachhändler der Produkte eingesehen werden. Produkte, die mit den o.g. Normen (einschließlich der Qualitätsrichtlinien) konform sind, werden nicht als Garantiefall gewertet.

I. Die Gesellschaft OKNOPLAST Spółka z o.o. mit Sitz in Ochmanów 117, 32-003 Podłęże, Polen („Garantiegeber") garantiert als Garantiegeber dem Käufer („Verbraucher"), dass die vorliegende Garantie („Garantie") mit den Anforderungen der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, sowie der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher konform ist.

Die vorliegende Garantie steht ausschließlich Verbrauchern zu, d. h. natürlichen Personen, die die Produkte des Garantiegebers erwerben, die nicht direkt mit ihrem eigenen Gewerbebetrieb bzw. ihrer beruflichen Tätigkeit verbunden sind, und zwar für Produkte, die ab dem 01.08.2016 erworben wurden und unter der Bedingung der Registrierung der Auftrags- und Produktionsnummer durch den Verbraucher innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Abnahme des Produkts durch den Verbraucher auf der Webseite www.oknoplast.de/garantie. Diese Garantie steht jedoch nicht einem Verbraucher zu, der die Produkte des Garanten zum Zwecke ihrer Montage in Lokalen oder Häusern erwirbt, die von Dritten vermietet oder zur Vermietung vorgesehen sind, selbst dann nicht, wenn dieser Kauf nicht direkt mit der wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit des Verbrauchers verbunden ist (wenn z. B. der Verbraucher in Mietlokale oder Miethäuser investiert, in denen die vom Garanten erworbenen Produkte montiert werden).

RolloRieper.de

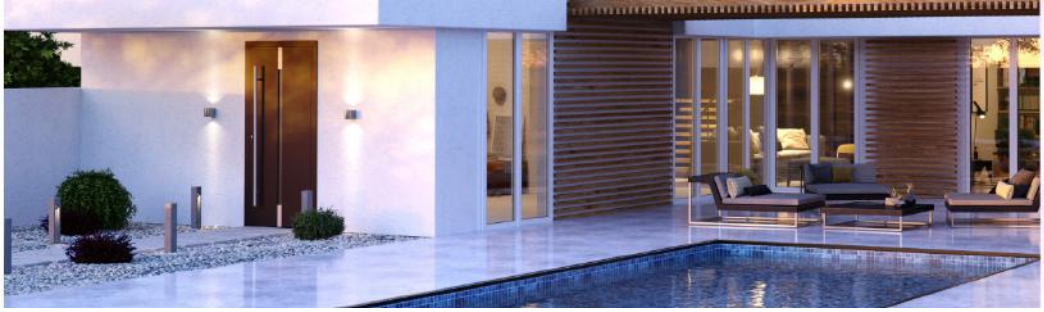

Der Verbraucher hat Anspruch auf alle ihm zustehenden Rechte nach Maßgabe des anzuwendenden nationalen Rechts für von Verbrauchern abgeschlossene Kaufverträge über Verbrauchsgüter. Diese Rechte werden durch die vorliegende Garantie in keiner Weise verletzt, ausgeschlossen oder vermindert.

Die Garantie gilt ausschließlich für Produkte, die in Deutschland erworben wurden. Des Weiteren besteht die Garantie nur auf dem Hoheitsgebiet des Staates, in dem das Produkt des Garantiegebers erworben wurde (z. B. verliert der Verbraucher alle Garantierechte, wenn ein Produkt auf dem Verwaltungsgebiet eines Staates erworben und auf dem Verwaltungsgebiet eines anderen Staates installiert wird).

II. Um die höchste Qualität der hergestellten Produkte zu gewährleisten, erteilt der Garantiegeber dem Verbraucher eine Garantie auf die nachfolgend genannten Produkte („Produkte“) und garantiert, dass diese Produkte entsprechend ihrer eigentlichen Bestimmung in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nach Maßgabe der für die Produkte geltenden Branchennormen einsatzfähig sind. Falls für bestimmte Parameter des Produkts keine Branchennormen vorhanden sind, gelten die Qualitätsrichtlinien des Garantiegebers. Die Qualitätsrichtlinien sind beim Verkäufer des Produkts einsehbar.

III. Der Garantiegeber erklärt, dass er die entsprechenden Zulassungsunterlagen zur Vermarktung des Produkts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzt, darunter auch zum einmaligen Einsatz und gewährleistet, dass die Produkte die in diesen Unterlagen genannten Eigenschaften besitzen.

IV. Garantiezeitraum für die einzelnen Produkte
1. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von*:

A. Fenster und Balkonfenster/Balkontüren mit Handelsnamen: „Grande Classic“, „Grande Art“, „Winergetic Premium“, „Winergetic Premium passiv“:
- 10 Jahre auf PVC-Fenster – Verformung der Profile
- 10 Jahre auf beschichtete PVC-Fenster (Haftung der Folie)
- 5 Jahre auf weiße, ein- und zweiseitig beschichtete PVC-Fenster (Farbverlust)
- 10 Jahre auf die Beschläge
- 10 Jahre auf die Scheibenpakete: Dichtheitsverlust des Pakets

RolloRieper.de

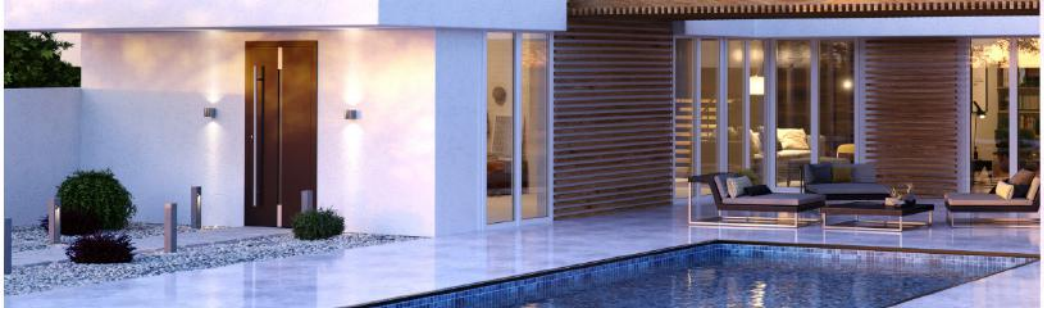

B. Fenster Balkonfenster/Balkontüren mit Handelsnamen: „Konzept", „Winergetic Standard":
- 5 Jahre auf PVC-Fenster – Verformung der Profile
- 5 Jahre auf beschichtete PVC-Fenster (Haftung der Folie)
- 5 Jahre auf weiße, ein- und zweiseitig beschichtete PVC-Fenster (Farbverlust)
- 5 Jahre auf die Beschläge
- 5 Jahre auf die Scheibenpakete: Dichtheitsverlust des Pakets

C. Kipp-Schiebe-Konstruktionen (Produkte mit Handelsnamen: „PSK" und „PSK-Z"):
Garantie auf die PVC-Profile und Scheiben je nach System (o.g. Handelsname) entsprechend Punkt A oder B
- 2 Jahre auf die Beschläge

D. Hebe-Schiebe-Konstruktionen (Produkte mit Handelsnamen: „HST"):
- 5 Jahre auf PVC-Profile – Verformung der Profile
- 5 Jahre auf beschichtete PVC-Profile (Haftung der Folie)
- 5 Jahre auf weiße, ein- und zweiseitig beschichtete PVC-Profile (Farbverlust)
- 2 Jahre auf die Beschläge
- 5 Jahre auf die Scheibenpakete: Dichtheitsverlust des Pakets

E. Türen (Produkte mit Handelsnamen: „PVC-Türen 105" und „PVC-Türen 120"):
- 5 Jahre auf PVC-Türen 105 und 120 – Verformung der Profile
- 5 Jahre auf beschichtete PVC-Türen 105 und 120 (Haftung der Folie)
- 5 Jahre auf weiße, ein- und zweiseitig beschichtete PVC-Türen 105 und 120 (Farbverlust)
- 2 Jahre auf die Türbeschläge
- 5 Jahre auf die Scheibenpakete: Dichtheitsverlust des Pakets
- 5 Jahre auf die Türfüllungen

F. Außenrollläden:
- 2 Jahre auf die Rollladenkästen, Rollladenpanzer, Führungen und Steuerungselemente: Aufrollgurt, Kurbel, elektrisches Zubehör
- 5 Jahre auf die Rollladenmotoren

G. Produkte „Aluhaus":
- 5 Jahre auf die Produkte des Systems Aluhaus
- 5 Jahre auf die Oberfläche auf den Elementen des Systems Aluhaus
- 2 Jahre auf die Beschläge

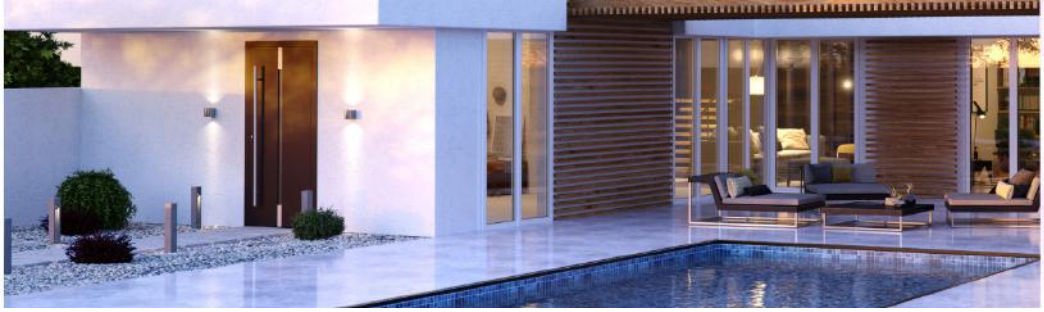

H. Andere Produkte:
- 2 Jahre auf die Zusatzausrüstung (Türenschließer, Griffe, Oberlichter, Öffnungsautomaten)
- 2 Jahre auf eigenständige Ergänzungsteile (Komplementärteile) für Türen und Fenster, wie Fensterbänke, Griffe, Insektenschutzgitter usw.

***Hinweis**

1. Voraussetzung für die Gültigkeit der Garantie für die o. g. Produkte ist die regelmäßige Pflege der Profile mit den vom Hersteller vorgegebenen Pflegemitteln – mindestens einmal im Jahr – sowie die Wartung und die Regulierung der Beschläge mindestens alle 2 Jahre. Bei einer Reklamation ist dem Hersteller eine Bescheinigung über die Durchführung der Wartung und der Regulierung der Beschläge (z. B. Vorlage einer Rechnung oder eines anderen Belegs über die durchgeführte Wartung und Regulierung) vorzulegen. Die Wartungsarbeiten und die Regulierung der Beschläge müssen gemäß der Beschreibung nach Punkt I „Wartung und Nutzung" der Montageanleitung ausgeführt werden. Informationen zum Thema Wartung und Regulierung können zudem auf der Webseite www.oknoplast.de/garantie eingesehen werden.

2. Alle elektrisch betriebenen, in das Produkt integrierten Elemente, müssen direkt nach der Montage des Produkts, spätestens jedoch vor Beginn der Verputzarbeiten auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

3. Die elektrischen Elemente müssen entsprechend den Richtlinien des Herstellers angeschlossen werden. Der Anschluss von Stellmotoren, Elektroantrieben, Steuerungen oder anderen elektrischen Geräten an das Stromnetz muss von einem qualifizierten und zugelassenen Elektriker durchgeführt werden.

4. Der Anschluss an das Stromnetz ist so auszuführen, dass der ungehinderte Zugriff auf das Produkt zwecks Reparatur oder Austausch bzw. zwecks Wiederherstellung der Funktion des Produkts gemäß seiner Bestimmung möglich ist. Insbesondere muss ein solcher Anschluss so erfolgen, dass das Stromkabel zusammen mit dem Antrieb komplett herausgezogen werden kann. Ein Verstoß gegen die oben genannten Pflichten bewirkt das Erlöschen der Berechtigungen des Verbrauchers aus der Garantie in Bezug auf ein solches Produkt und in einem Umfang, in dem der Verbraucher oder ein Dritter das Produkt an den Strom so angeschlossen hat, dass kein freier Zugriff auf das Produkt besteht.

5. Die Programmierung der Steuerungen oder der Motoren liegt in der Verantwortung des Verbrauchers. Der Garantiegeber stellt auf seiner Internetseite eine entsprechende Anleitung zur Verfügung.

RolloRieper.de

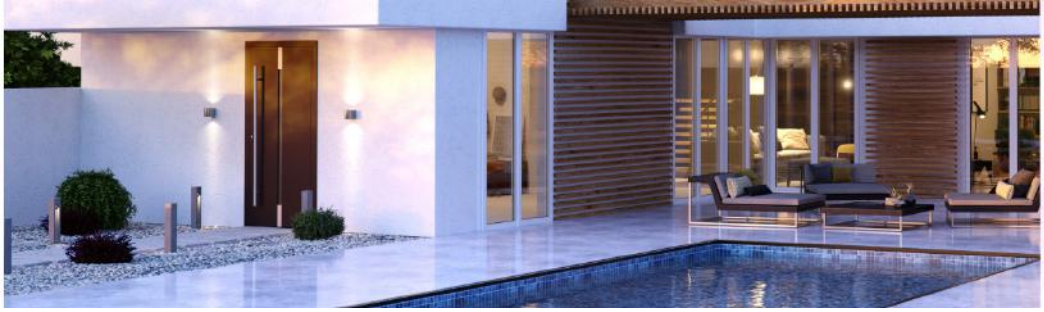

6. Unabhängig von sonstigen Bestimmungen dieser Garantiekarte sind von der Garantie die Produktmängel ausgeschlossen, die infolge bzw. im Zusammenhang mit Anschlussarbeiten oder Programmiertätigkeiten unter Verstoß gegen die in den Unterpunkten 2–5 obenstehend genannten Pflichten entstanden sind oder entstehen konnten. Darüber hinaus umfasst die Garantie nicht die Pflicht zur Beseitigung von Schäden, die infolge oder im Zusammenhang mit Anschlussarbeiten oder Programmiertätigkeiten unter Verstoß gegen die in den Unterpunkten 2–5 obenstehend genannten Pflichten entstanden sind oder entstehen konnten.

7. Die Garantie beginnt ab dem Tag der Abnahme des Produkts durch den Verbraucher gemäß Punkt VI, Unterpunkt 3 der Garantie, jedoch nicht später als 3 Monate nach dem Erwerb des Produkts (Rechnungsdatum) vorausgesetzt einer ordentlichen Abnahme durch den Verbraucher. Der Garantiezeitraum für die Teile, die bei den im Rahmen der Garantie durchgeführten Reparaturen oder zum Austausch eingesetzt wurden, beträgt 12 Monate ab dem Tag der Ausführung der Reparatur oder des Austauschs, darf jedoch nicht vor dem in Unterpunkt 1 obenstehend genannten Garantiezeitraum für das Produkt, welches diese zur Reparatur oder zum Austausch verwendeten Teile betreffen, ablaufen.

V. Pflichten des Garantiegebers

1. Falls das Produkt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Garantiezeitraums nicht mehr gemäß seiner eigentlichen Bestimmung einsatzfähig sein sollte, und dies auf die während des Produktionsprozesses
entstandenen Ursachen oder auf das zur Produktion eingesetzte Material zurückzuführen ist, kann der Verbraucher eine kostenlose Reparatur des Produkts oder – sollte eine solche Reparatur nicht möglich sein – einen kostenlosen Austausch des Produkts gegen ein neues Produkt fordern. Reklamationen werden innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der schriftlichen Meldung vom Verbraucher über die Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß seiner eigentlichen Bestimmung bearbeitet. Dies bedeutet, dass der Garantiegeber innerhalb dieser Frist schriftlich mitteilen wird, ob er die Reklamation anerkennt oder nicht. Bei Anerkennung der Reklamation verpflichtet sich der Garantiegeber, innerhalb von 28 Tagen nach Eingang der schriftlichen Reklamation, die Eignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung wiederherzustellen („Reparatur"). Wenn die Reparatur des Produkts innerhalb dieser Frist aus vom Garantiegeber unabhängigen Gründen — insbesondere aufgrund der Notwendigkeit der Einführung oder Herstellung von Ersatzteilen, aufgrund des Charakters des Produktionsprozesses im Unternehmen des Garantiegebers, (einschl. Stillstände oder großer Belastungen der Produktionskapazitäten im Unternehmen des Garantiegebers, bedeutend erschwert oder unmöglich ist, kann die Reparaturzeit um den Zeitraum des Auftretens der oben genannten Schwierigkeiten verlängert werden.

RolloRieper.de

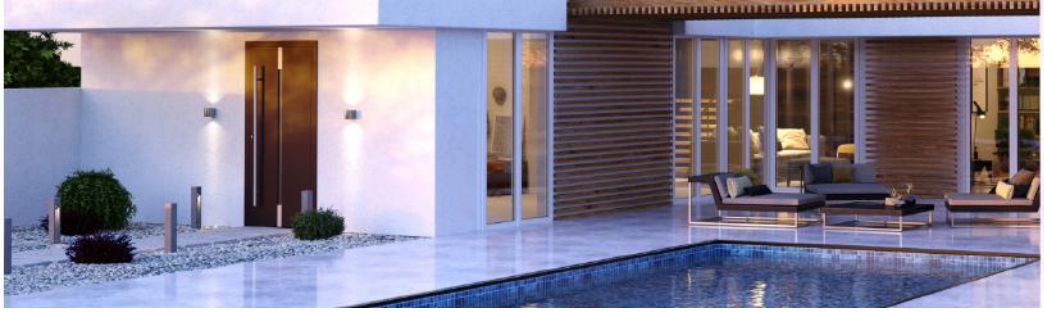

2. Der Garantiegeber legt die Vorgehensweise bei der Reparatur des Produkts fest. Dabei kann der Garantiegeber statt der Reparatur des Produkts ein neues Produkt an den Verbraucher liefern. Die Reparatur des Produkts kann ebenfalls in einer Ausbesserung seiner mangelhaften Stellen bestehen, wie etwa Übermalen, Retuschieren oder Auffüllen von defekten Stellen u.s.w. Die Reparatur kann vom Garantiegeber oder einem ermächtigten Vertreter des Garantiegebers ausgeführt werden. Die Entscheidung hinsichtlich des in diesem Unterpunkt genannten Umfangs liegt bei dem Garantiegeber.

3. Der Garantiegeber kann sich mit Zustimmung des Verbrauchers von seinen aus der Garantie folgenden Pflichten durch die Zahlung des vom Verbraucher für die Produkte, die nicht zur Nutzung gemäß ihrer eigentlichen Bestimmung geeignet sind, gezahlten Preises an den Verbraucher befreien. In diesem Fall ist der Verbraucher zur Rückgabe dieser Produkte an den Garantiegeber verpflichtet.

4. Im Fall eines unwesentlichen Mangels des Produkts, d. h. eines solchen, der nach der Montage des Produkts nicht sichtbar ist oder keinen Einfluss auf den Nutzwert bzw. die Eignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung hat, sowie im Fall, wenn die Nichteignung zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung nicht beseitigt werden kann, das Produkt jedoch weiterhin zur Nutzung geeignet ist, kann sich der Garantiegeber mit Zustimmung des Verbrauchers durch Zahlung eines Teils des durch den Verbraucher bezahlten Preises für das Produkt — proportional zur Menge oder Größe des festgestellten Mangels bzw. der Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung — von seinen aus der Garantie folgenden Pflichten befreien.

VI. Pflichten des Verbrauchers

1. Um die Garantierechte in Anspruch zu nehmen, ist der Verbraucher zur schriftlichen Meldung der Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung dieser Nichteignung verpflichtet. In der Reklamation muss angegeben werden, worin die Nichteignung besteht. Zudem muss die Identifikationsnummer (auf den äußeren Teilen des Produkts angebracht) des betroffenen Produkts genannt werden. Bei der Einreichung der Reklamation muss der Verbraucher den Einkaufsbeleg oder dessen Kopie für das reklamierte Produkt vorlegen. Die Reklamation wird beim Verkäufer des Produkts, bei dem das Produkt erworben wurde, abgegeben (mit Angabe der Adresse des Firmensitzes); falls das jedoch nicht möglich ist, sollte sie direkt an den Garantiegeber (an die in dieser Garantie genannte Adresse) geschickt werden. Wird die Reklamation nicht innerhalb der oben genannten Frist eingereicht, erlöschen die Garantierechte des Verbrauchers.

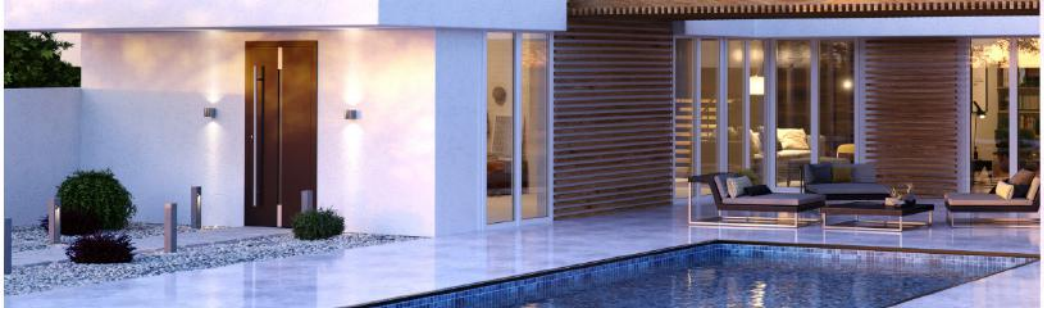

2. Auf Forderung des Garantiegebers hin stellt der Verbraucher dem Garantiegeber unverzüglich das reklamierte Produkt am aktuellen Standort zur Verfügung oder erstellt nach Möglichkeit ein Bild des reklamierten Produkts und der festgestellten Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung und übermittelt dieses Bild anschließend an den Garantiegeber. Die Einleitung von Handlungen oder Maßnahmen durch den Garantiegeber zum Zwecke der Untersuchung des reklamierten Produkts und der Bewertung der Stichhaltigkeit der Reklamation stellt keine Anerkennung der Reklamation oder der Ansprüche des Verbrauchers dar und schließt
die Möglichkeit der Vorbringung des Vorwurfs des Erlöschens der Garantie oder der Nichtberücksichtigung der Reklamation durch den Garantiegeber nicht aus.

3. Der Verbraucher ist verpflichtet, im Moment des Erhalts des Produkts seine Abnahme in qualitativer und quantitativer Hinsicht, in Hinsicht auf eine augenscheinliche Nichteignung zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung, sowie der Vollständigkeit aller Zubehörteile vorzunehmen. Stellt der Verbraucher zum Zeitpunkt der Abnahme einen Quantitätsmangel, eine offensichtliche Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung oder die Unvollständigkeit des Produkts bzw. seines Zubehörs fest, dann ist er verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 h nach der Abnahme des Produkts die festgestellten Quantitätsmängel, die offensichtliche Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung oder die Unvollständigkeit des Produkts bzw. seiner Zubehörteile entsprechend der in dieser Garantiekarte vorgesehenen Regelungen zu melden. Als offensichtliche Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung gelten insbesondere mechanische Beschädigungen an Rollläden, Scheiben oder Fensterrahmen, wie Kratzer und Risse sowie Abweichungen in der Anzahl der Elemente, den Abmaßen, der Aufteilung oder der Farbe der Produkte im Vergleich zur Anzahl der Elemente, den Abmaßen, der Aufteilung oder der Farbe der in der Bestellung genannten Produkte. Wird das Produkt bei seiner Abnahme nicht geprüft oder werden die bei der Abnahme festgestellten Quantitätsmängel, die offensichtliche Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung und die Unvollständigkeit des Produkts bzw. seiner Zubehörteile nicht innerhalb der o. g. Frist gemeldet, erlischt das Garantierecht des Verbrauchers aus der Garantie im Bereich der Quantitätsmängel und der offensichtlichen Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung sowie der Unvollständigkeit des Produkts bzw. seiner Zubehörteile, die in diesem Unterpunkt beschrieben werden. Die Meldung der bei der Abnahme festgestellten Quantitätsmängel, der offensichtlichen Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung sowie der Unvollständigkeit des Produkts bzw. seiner Zubehörteile kann ebenfalls durch die Aufnahme einer entsprechenden Notiz oder einer Anmerkung im Abnahmeprotokoll erfolgen, das anschließend durch den Verbraucher und den Verkäufer des Produkts, bei dem das Produkt erworben wurde, zu unterzeichnen ist, wobei eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls an den Garantiegeber weiterzuleiten ist.

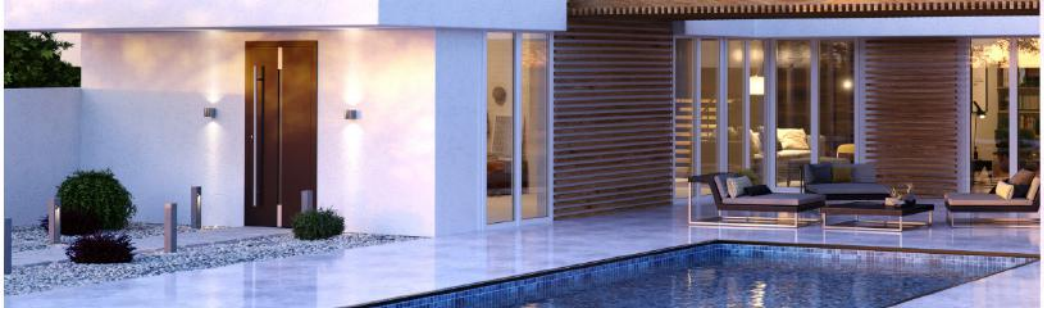

4. Unabhängig von der Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung und den Garantierechten des Verbrauchers, kann der Verbraucher die Zahlung des Gesamtpreises oder der einzelnen Teile des Produktpreises nicht verweigern, wenn diese bereits fällig sind, es sei denn, der Garantiegeber hat sich mit Zustimmung des Verbrauchers von seinen Garantiepflichten gemäß Punkt V, Unterpunkt 3 oder 4 befreit.

5. Der Verbraucher ist verpflichtet, dem Garantiegeber ungehinderten Zugang zum Produkt zwecks Reparatur oder Austausch bzw. zwecks Wiederherstellung der Funktion des Produkts gemäß seiner Bestimmung zu ermöglichen.

6. Mit der Montage des Produkts sollten spezialisierte Firmen beauftragt werden, die sich mit der Montage von Produkten dieser Art befassen. Die Montage des Produktes muss nach den Regeln der Baukunst oder den Branchennormen für den jeweiligen Montageort ausgeführt werden. Bei der Montage des Produkts müssen die vom Garantiegeber einsehbaren Hinweise und Empfehlungen befolgt werden. In der Montageanleitung des Garantiegebers für die Produkte werden die beim Einbau von Standardprodukten (Fenster, Balkontüren, Schaufenster, etc.) zu beachtenden Grundsätze und Montageschritte dargelegt. Im Falle der Montage von komplizierteren Elementen (Schutzwände, Wintergärten, Innenwände u.a.) sind die Bauunterlagen zu beachten, in denen die Montageschritte individuell für das jeweilige Objekt festgelegt wurden.

VII. Haftungsausschluss

1. Unabhängig von anderen in diesem Dokument genannten Ausschlüssen schließt die Garantie die Haftung für die Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung sowie für die Produktmängel aus, die infolge folgender Ereignisse entstanden sind:
- Montage oder Nutzung des Produkts entgegen der Anleitung und den Vorgaben des Garantiegebers sowie den Regeln der Baukunst oder den Branchennormen für den jeweiligen Montageort;
- unsachgemäßer Transport des Produkts, falls der Transport durch den Verbraucher organisiert oder ausgeführt wurde;
- Instabilität der Konstruktion, in die das Produkt/ die Produkte eingebaut wurde(n);
- Eingriff in die Konstruktion des Produkts ohne schriftliche Genehmigung des Garantiegebers;
- Verwendung des Produkts entgegen seiner eigentlichen Bestimmung;
- Vernachlässigung der Wartung oder mangelhafte Bedienung des Produkts;
- Einwirken externer Faktoren auf das Produkt, wie Feuer, Bleichmittel, Säuren, Reinigungsmittel oder sonstige chemische Stoffe;
- Reparatur des Produkts durch unbefugte Personen;
- Verwendung von Ersatzteilen ohne schriftliche Genehmigung des Garantiegebers;
- Einwirken höherer Gewalt;

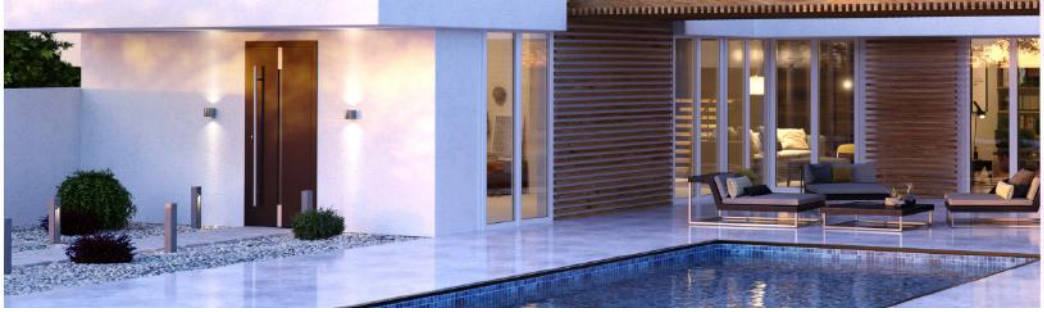

Nutzung oder Montage von Elementen, die nicht mit den Produkten des Garantiegebers komplementär sind (z.B. Rollläden anderer Hersteller); darüber hinaus schließt die Garantie die Reparaturpflicht von Schäden aus, die im Zuge oder im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Montage von Elementen entstanden sind oder entstehen konnten, die nicht mit den Produkten des Garantiegebers komplementär sind;
- Montage des Produkts durch den Verbraucher oder einen Unbefugten in einer Weise, die den freien Zugriff auf das Produkt nicht möglich macht bzw. nicht gewährleistet, insbesondere im Falle von Produkten mit Elektroantrieb – in einer Weise, die das Herausziehen des kompletten Stromkabels nicht ermöglicht, insbesondere wenn kein gewelltes Kabelschutzrohr verwendet wurde.

2. Die Garantie umfasst keine mechanischen oder thermischen Beschädigungen der Fensterscheiben des Produkts, darunter Risse, die während der Nutzung entstanden sind, sowie ebenfalls natürliche Glasdefekte im Rahmen der durch die Werksnormen des gegebenen Scheibenherstellers zulässigen Grenzen.

3. Die Garantie umfasst keine Beschädigungen der Elemente, die aufgrund ihres natürlichen Verschleißes oder durch fehlende Wartung bzw. unsachgemäße Wartung der jeweiligen Elemente entstanden sind. Grundsätze zur Wartung der Produkte sind im Punkt „Wartung und Nutzung“ der Montageanleitung enthalten.

4. Die Garantie umfasst nicht die Pflicht zur Reparatur von jeglichen Schäden, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Nichteignung des Produkts zur Nutzung gemäß der eigentlichen Bestimmung entstanden sind.

5. Die Garantie umfasst nicht die Pflicht zur Durchführung von Einstellungs- und Wartungsmaßnahmen durch den Garantiegeber. Die Einstellungs- und Wartungsmaßnahmen müssen nach der Beschreibung ausgeführt werden, die sich im Punkt „Wartung und Nutzung“ der Montageanleitung befindet.“. Die Wartungsmaßnahmen führt der Verbraucher selbst durch. Die Ausführung solcher Maßnahmen kann dem Garantiegeber mit dessen Zustimmung und gegen eine Zusatzgebühr übertragen werden.

6. Die Garantie umfasst zulässige Änderungen des Farbtons von Profilen mit einer Dekorfolie, im Rahmen der Norm RAL-GZ 716/1 Teil 7. Änderungen des Farbtons der Dekorfolie am fertigen Produkt, die durch die unsachgemäße Nutzung oder die Montage des Produkts, den unsachgemäßen Transport, mechanische Schäden oder die Reinigung mit unzulässigen Mitteln entstanden sind, sind von der Garantie ausgeschlossen.

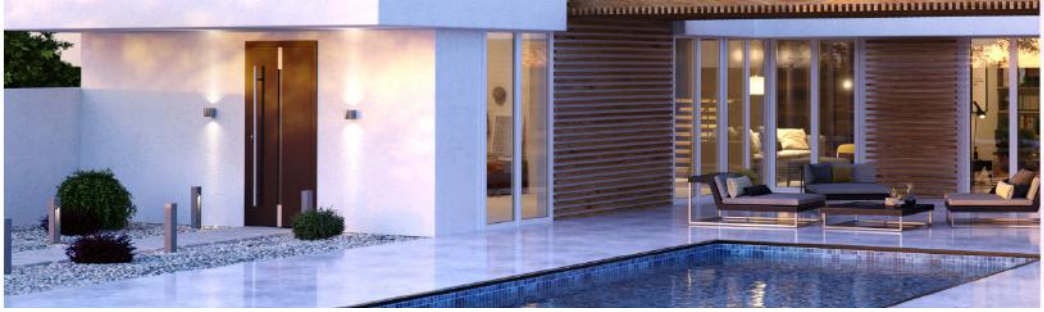

VIII. Beilegung von Streitigkeiten

1. Falls es zwischen dem Garantiegeber und dem Verbraucher zu Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Eignung des Produkts zur Nutzung gemäß seiner eigentlichen Bestimmung kommt, können die Parteien – auf Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung – in derselben einen unabhängigen Experten oder eine Einrichtung zwecks Erstellung eines verbindlichen Gutachtens über die (Nicht)Eignung des Produkts zur Nutzung gemäß seiner eigentlichen Bestimmung beschließen. Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt die Partei, zu deren Lasten das Gutachten ausfällt.

2. Durch diese Garantie für die verkauften Konsumwaren werden die Rechte des Verbrauchers aus den Bestimmungen über Bürgschaften für Sachmängel nicht ausgeschlossen, eingeschränkt oder ausgesetzt.

3. Die Übertragung der aus der Garantie erwachsenden Rechte oder Pflichten durch den Verbraucher auf einen Dritten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Herstellers gestattet.